



Zertifizierungsantrag ENplus-Briketts

(Version 2.0 vom 01.03.2016)



Deutsches Pelletinstitut GmbH (DEPI)

Neustädtische Kirchstr. 8

10117 Berlin

Antrag zur Zertifizierung nach ENplus-Briketts

1. Antragsteller

| | | | |
|----------------------|----------------------|-------|--|
| Firmenname: | | | |
| Straße und Haus-Nr.: | | | |
| PLZ: | Ort: | Land: | |
| Internetseite: | USt-Id-Nr.: | | |
| Geschäftsführer: | Handelsregister-Nr.: | | |
| Ansprechpartner: | | | |
| Telefon: | E-Mail: | | |

2. Qualitätsbeauftragter

| | | |
|----------|---------|--|
| Vorname: | Name: | |
| Telefon: | E-Mail: | |

3. Zu zertifizierende Briketts (ggf. zusätzliche Liste beifügen)

| Nr. | Bezeichnung | Produktmeldung beigefügt? |
|-----|-------------|---------------------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

4. Handelsmenge (Jährliche Handelsmenge aller zertifizierten Briketts)

Bitte geben Sie die voraussichtliche jährliche Verkaufsmenge aller zertifizierten Produkte an.

Verkaufsmenge Briketts: _____ Tonnen pro Jahr



5. Lizenz- und Zeichennutzungsbedingungen

a) Allgemeines

Die Deutsches Pelletinstitut GmbH (im Folgenden DEPI genannt) stellt Anbietern von Holzbriketts (im Folgenden Antragsteller genannt) auf der Grundlage der Produktnorm DIN EN ISO 17225-3 ein Zertifizierungssystem zur Verfügung, mit dem diese gegenüber Nachfragern die besondere Qualität der von ihnen vertriebenen Holzbriketts entsprechend dem „Handbuch für die Qualitätszertifizierung von Holzbriketts“ (im Folgenden Handbuch genannt) des DEPI nachweisen können. Das Handbuch ist auf der Internetseite von ENplus-Briketts (www.enplus-briketts.de) veröffentlicht.

Antragsteller können im Rahmen des Zertifizierungssystems das Zertifikat „ENplus-Briketts“ für die Qualitätsklassen ENplus A1 und ENplus A2 beantragen und nach positiver Bescheidung des Antrags das jeweils zugehörige Zertifizierungszeichen und Qualitätszeichen für den Zeitraum der Zertifizierung zur Identifikation ihrer hochwertigen Produkte im Handel sowie zum Marketing nutzen.

Mit Unterzeichnung dieses Antrags erkennt der Antragsteller die Zeichennutzungsbedingungen und die Bestimmungen des Handbuchs in der aktuellen Fassung an. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die auf der Internetseite von ENplus-Briketts veröffentlichte Entgeltordnung der ENplus-Brikettzertifizierung in der jeweils aktuellen Fassung. Der Antragsteller gibt auf dieser Grundlage gegenüber dem DEPI ein Angebot zum Abschluss eines Zeichennutzungsvertrages ab. Mit Zusendung der Zertifizierungsurkunde und des genehmigten Antragsformulars nimmt das DEPI das Angebot an. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Antragstellers werden nicht Bestandteil des Vertrags.

Das DEPI entscheidet über den Antrag gemäß den Bestimmungen des Handbuchs in der aktuellen Fassung innerhalb der dort genannten Fristen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen. Dem Antrag sind die im Handbuch genannten weiteren Angaben und Unterlagen beizufügen.

b) Zertifizierung

Die Zertifizierung erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen des Handbuchs in der aktuellen Fassung. Der Antragsteller erkennt sämtliche im Handbuch geregelten Rechte und Pflichten an. Dies umfasst unter anderem die Zahlung des in der gültigen Entgeltordnung der ENplus-Brikettzertifizierung festgelegten Entgelts, die Einhaltung der Vorgaben des Handbuchs und das Recht des DEPI gegebenenfalls die im Handbuch vorgesehenen Sanktionen zu verhängen.

Die Zertifizierung ist für die auf der Zertifizierungsurkunde angegebene dreijährige Laufzeit gültig. Durch Rezertifizierung kann die Laufzeit jeweils um drei Jahre verlängert werden.

c) Geheimhaltung und Verschwiegenheit

Das DEPI verpflichtet sich, über alle ihm in Zusammenhang mit dem Kontakt zum Antragsteller im Rahmen oder im Vorfeld einer Zertifizierung bekannt gewordenen geschäftsbezogenen Informationen Stillschweigen zu bewahren, sofern diese Informationen nicht anderweitig frei zugänglich sind, der Antragsteller es von dieser Schweigepflicht entbindet oder es zur Weitergabe der Informationen rechtlich verpflichtet ist. Der Antragsteller räumt dem DEPI das Recht zur Weitergabe der Informationen an eine akkreditierte Zertifizierungsstelle ein.

Der Antragsteller verpflichtet sich, alle ihm vom DEPI überlassenen Unterlagen vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht öffentlich zugänglich oder explizit zur Veröffentlichung bestimmt sind.

d) Pflichten des Antragstellers

Der Antragsteller verpflichtet sich, im Rahmen der Zertifizierung dem Systemträger DEPI sowie seinen Vertragspartnern, insbesondere den gelisteten Probenehmern und Prüfstellen, in den im



Zertifizierungsantrag ENplus-Briketts

(Version 2.0 vom 01.03.2016)



Handbuch vorgesehenen Fällen alle notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen sowie die für die Zertifizierung in Augenschein zu nehmenden Räumlichkeiten und Anlagen zugänglich zu machen.

e) Zeichennutzung

Die Zertifizierungs- und Qualitätszeichen werden vom Antragsteller ausschließlich in der ihm vom DEPI überlassenen grafischen Darstellung genutzt. Eine Nutzung des geschützten Zeichens ohne Verknüpfung mit der Identifikationsnummer ist nur mit Genehmigung des DEPI möglich. Dieser Genehmigung bedarf es nicht für die Nutzung der offiziell vom DEPI zur Verfügung gestellten ENplus-Brikett-Werbeträger.

Das Recht zur Zeichennutzung läuft bis zum Ende des auf der Zertifizierungsurkunde genannten Gültigkeitszeitraums. Der Zeichennutzungsvertrag verlängert sich mit der Rezertifizierung des Antragstellers bis zum Ablauf des in dem Folgezertifikat angegebenen Gültigkeitszeitraums.

f) Haftung

Der Antragsteller stellt das DEPI von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Produkt- oder Leistungsmängeln erhoben werden. Gegenüber dem Antragsteller haftet das DEPI – sofern keine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder des Lebens, Körpers oder Gesundheit gegeben ist – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Fall der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Schadensersatzansprüche wegen der vertragsgemäßen Kündigung des Zeichennutzungsvertrags, Entziehung oder Aussetzung des Zeichennutzungsrechts sind ausgeschlossen.

g) Gerichtsstand und Rechtswahl

Gerichtsstand ist Berlin. Es gilt deutsches Recht.

h) Abweichende Vereinbarungen

Von diesen Zeichennutzungsbedingungen oder dem Handbuch abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und in automatisierten Verfahren bearbeitet. Sie werden ausschließlich zur Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses genutzt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift / Firmenstempel Antragsteller

Vom DEPI auszufüllen:

Antrag angenommen

Antrag abgelehnt

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift / Firmenstempel DEPI